

das also ein Vorschritt zur Gewerbefreiheit ist, diese Präsuntion umzukehren und dem, welcher die Freiheit behauptet, den Beweis aufzulegen, bezweifle ich. Ich hätte es schon für einen großen Vorschritt gehalten, wenn man wenigstens zum Schutz der Gewerbefreiheit gesetzlich ausgesprochen hätte, daß die Innungen ihre Verbotungsrechte zu erweisen, und der Besitzstand als Norm angenommen wäre; aber selbst dieser Vorschritt ist nicht geschehen. Man hat die großen Vortheile des Gesetzes von einer andern Seite hervorgehoben, namentlich, daß es die Streitigkeiten zwischen den Innungen beseitige, und hat gesagt, ich hätte diese Seite ganz unberührt gelassen. Habe ich denn gesagt, daß es nicht wünschenswerth sei, diese Streitigkeiten zwischen den Innungen geschlichtet zu sehen? Keineswegs. Ich halte diese Schlichtung für sehr wünschenswerth für die Innungen, aber keineswegs glaube ich, daß dieß vortheilhaft erreicht werde durch Herausgabe eines Gesetzes, welches den Zunftzwang in ungemessener Weise sanctionirt. Wenn §. 1. sagt: „jedem nach Vorschrift der Innungsgesetze oder nach besonders vorhandenen und bestätigten Specialartikeln bestellten Innungen zünftiger Meister steht das Zunftverbotungsrecht zu,“ so ist es klar, daß darnach ein zunftmäßig erlernter Meister, wenn er in ein Dorf kommt, wo einer ein Gewerbe unzüchtig betreibt, er diesen aus dem Dorfe hinausweisen kann. So steht es nach dem Gesetze, und ist die Auslegung falsch, so ist das Gesetz nicht deutlich. Im §. 9. ist zur Bedingung gemacht, daß der Gewerbetreibende ein selbstständiges Gemeindeglied sein soll. Ist es nach dem Heimathsgesetz erforderlich, daß, wenn Jemand in eine Stadt oder in ein Dorf kommt, er das Bürgerrecht erlange oder ein selbstständiges Gemeindeglied werde? Nein. Was soll nun werden, wenn ein solcher (selbstzünftiger) Meister, diese Bedingung nicht erfüllt? Ist dieß ein Vorschritt, ist dieß kein Hinderniß für die Gewerbetreibenden? Verzeihen möge man mir also, wenn ich eine Begünstigung der Freiheit in diesem Gesetz keineswegs, finden kann. Ohnmöglich kann ich einem Gesetze beistimmen, welches gegen die ersten Principien der natürlichen Freiheit gerichtet ist und Privatrechte verletzt.

Wenn der Herr Regierungskommissair gesagt hat, daß von mir der Beweis geführt werden solle, daß die Innungen durch

die Accise entstanden wären, so habe ich von der Entstehung der Innungen durch die Accise nichts gesagt, sondern habe mich dahin geäußert, daß die Innungen wegen der Accise hauptsächlich begünstigt worden sind. Das ist unbestreitbar und auch natürlich; die Accise war durch militairischen Zwang eingeführt worden, und um die Städte wieder zu versöhnen, anderntheils um die Staatslasten auszugleichen, mußte man sich dazu verstehen, die Städte auf eine andere Weise zu entschädigen, und dieß geschah durch Begünstigung der Innungen. Sollen also diese unter andern Verhältnissen erlangten Rechte noch beibehalten werden, nachdem jetzt die Landgemeinden die Consumtions-Abgaben eben so gut wie die Städte tragen, so kann ich mich nicht überzeugen, daß der Producent bei dem Ackerbau gleichgestellt sei dem Producenten bei dem Gewerbe- oder Fabrikwesen. Ich habe nun der Kammer zu überlassen, was mit meinem Antrag geschehen soll; ich kann ihn aber nicht zurücknehmen.

Präsident: Ich bin gewiß für jede freisinnige Idee; aber nach der Erfahrung, welche ich gemacht habe, kann ich versichern, daß eine Menge Handwerker, welche aus den Städten auf das Land gezogen sind, gar selten den erforderlichen Unterhalt sich verschaffen, und so ist noch vor Kurzem eine zahlreiche Familie einer Gemeinde zur Last gefallen, deren Haupt ein Schneider war. Dagegen findet sich in Städten, wo eine Menge solcher Handwerker zusammenleben, mehr oder weniger Arbeit; aber in einer kleinen Gemeinde kann er unmöglich fortkommen, wenn nicht alle sich vereinigen, bei ihm arbeiten zu lassen, was doch nicht der Fall sein kann, und so geschieht es, daß selbst die Gewerbe, bei denen man darauf rechnen sollte, daß sie immer Arbeit hätten, nicht immer Arbeit haben. Uebrigens spricht mich die Idee sehr an, daß jeder das, wozu er Geschick hat, ausführen kann, und ich glaube, daß auf diese Weise eine Menge Menschen Beschäftigung finden, ohne dem Mangel ausgesetzt zu sein. So viel ich aber aus Preußen gehört habe, soll die Gewerbefreiheit den Erwartungen nicht entsprochen haben. Ich habe das dortige Verhältniß zwar nicht selbst kennen gelernt, und ich enthalte mich daher eines Urtheils darüber.

(Beschluß folgt.)